

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 103

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1917. S. 445. —
Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1917. S. 408.

(Nr. 5869) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1917. Vom 30. Mai 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1917 bis 31. März 1918 wird in Einnahme und Ausgabe auf 5 035 081 052 Mark festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat

- auf 4 941 876 060 Mark an Einnahmen,
- auf 4 802 310 488 Mark an fortbauenden und
- auf 139 565 572 Mark an einmaligen Ausgaben,

im außerordentlichen Etat

- auf 93 204 992 Mark an Einnahmen und
- auf 93 204 992 Mark an Ausgaben.

§ 2

Die im Kapitel 5 Titel 1 und 2 der fortbauenden Ausgaben vorgesehenen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Bolivien, Brasilien, Cuba, Guatemala und China fallen fort.

§ 3

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

- a) zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben nach Verkündung dieses Gesetzes die Summe von 7 275 764 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen;